

Kommunale und soziale Infrastruktur

201
Kredit

Das Förderprogramm dient der langfristigen und zinsgünstigen Finanzierung von energieeffizienten Investitionen in die quartiersbezogene **Wärme-** und **Kälteversorgung** sowie **Wasserversorgung** und **Abwasserentsorgung**.

Förderziel

Zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung für 2020 beziehungsweise 2050 sind zusätzliche Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in den Kommunen dringend erforderlich. Mit der KfW-Programmfamilie "Energetische Stadtsanierung" wird neben der Entwicklung und Umsetzung integrierter Quartierskonzepte (Produktnummer 432) auch die Umsetzung von investiven Maßnahmen insbesondere in Stadtquartieren unterstützt. Die Fördermaßnahmen in diesem Programm müssen dabei im Einklang mit den Zielen der Stadtentwicklung beziehungsweise Stadtteilentwicklung stehen, insbesondere der Stadtentwicklungs-/Stadtumbauplanung beziehungsweise der Bauleitplanung oder gegebenenfalls bereits beschlossener wohnwirtschaftlicher - und/oder Klimaschutzkonzepte.

Die Kredite im Programm "IKK (Investitionskredit Kommunen) - Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung" werden aus Mitteln des Sondervermögens "Energie- und Klimafonds" für die erste Zinsbindungsfrist, maximal für 10 Jahre verbilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Wer kann Anträge stellen?

- Kommunale Gebietskörperschaften
- Rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften
- Gemeindeverbände (zum Beispiel kommunale Zweckverbände), die wie kommunale Gebietskörperschaften behandelt werden können und die gemäß Artikel 115 (2) in Verbindung mit Artikel 114 (2) der Verordnung (EU) Nummer 575/2013 über Aufsichtsbedingungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Regulation) nach dem Standardansatz ein Risikogewicht von Null haben und deren Tätigkeitsfelder keine im Widerspruch zum EU-Beihilferecht stehenden wirtschaftliche Tätigkeit darstellen; dies wird im Einzelfall geprüft.

Rechtsform und Risikogewicht des Antragstellers sind wesentlich für die Antragsberechtigung. Änderungen der Rechtsform oder bei Zweckverbänden, zum Beispiel die Aufnahme oder das Ausscheiden von Mitgliedern, die eine Erhöhung des Risikogewichts des Kreditnehmers nach bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Folge haben, berechtigen die KfW zur Kündigung des Darlehens. Für diesen Fall behält sich die KfW vor, den ihr aus dieser Kündigung entstehenden Schaden vom Antragsteller beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger ersetzt zu verlangen.

Was wird gefördert?

Es werden quartiersbezogene Maßnahmen in die Verbesserung der Energieeffizienz kommunaler Infrastruktur mitfinanziert. Ein Quartier besteht aus mehreren flächenmäßig zusammenhängenden privaten

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

und/oder öffentlichen Gebäuden einschließlich der öffentlichen Infrastruktur. Förderfähig sind folgende Verwendungszwecke:

- Quartiersbezogene Wärme- und Kälteversorgung
 - Neubau, Erweiterung und Modernisierung von Anlagen zur Nutzung industrieller Abwärme zur Versorgung im Quartier
 - Neu- und Ausbau sowie Modernisierung von dezentralen Wärme- und Kältespeichern
 - Neu- und Ausbau sowie Modernisierung von Wärmenetzen zur Wärmeversorgung im Quartier, bis Hausanschlussstation
 - Neu- und Ausbau sowie Modernisierung von Kältenetzen zur Kälteversorgung im Quartier, sofern die Kälteversorgung überwiegend aus Anlagen zur Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung erfolgt

Im Rahmen des Neu- oder Ausbaus sowie der Sanierung von Wärme- oder Kältenetzen können erforderliche Anschlüsse und Übergabestationen mitgefördert werden, sofern sie Bestandteil des Investitionsvorhabens sind und keine Förderung der entsprechenden Kosten aus KfW-Programmen der energetischen Gebäudesanierung erfolgt.

Die quartiersbezogene Versorgung muss sich über die Grundstücksgrenzen der einspeisenden Anlage erstrecken und mindestens ein Abnehmer muss an das Netz angeschlossen sein, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber der einspeisenden Anlage ist.

- Energieeffiziente Wasserversorgung und Abwasserentsorgung im Quartier
 - Einbau energieeffizienter Motoren der Effizienzklasse IE3 oder drehzahl geregelter Motoren der Effizienzklasse IE2 oder nach Verordnung Europäische Gemeinschaft Nummer 640/2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates oder Nachrüstung von Frequenzumformern zur stufenlosen Regelung von Bestandsmotoren; Einbau energieeffizienter Pumpen mit einem Effizienzindex EEI $\leq 0,23$ gemäß Verordnung 641/2009
 - Optimierung der Mess- und Regeltechnik sowie des Energiemanagements der gesamten Versorgungs- beziehungsweise Entsorgungsanlage zur Verbesserung der Energieeffizienz
 - Errichtung oder Umrüstung von Energierückgewinnungssystemen in Gefällestrecken mittels Turbinen beziehungsweise rückwärtslaufender Pumpen
 - Einbau beziehungsweise Errichtung von Anlagen zur Wärme(-rück)gewinnung in öffentlichen Kanalsystemen, zum Beispiel Wärmepumpen, Wärmetauscher
 - Errichtung oder Erweiterung von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen zur Nutzung von Klär- oder Faulgasen sowie zugehöriger Komponenten, sofern der erzeugte Strom der Eigenversorgung dient und nicht ins öffentliche Netz eingespeist wird
 - Austausch der Belüfter in Verbindung mit dem Einbau einer NH₄-geführten Regelung des Sauerstoffeintrags zur Belüftung bei der aeroben Abwasserbehandlung.

Die Investitionen müssen die Energieeffizienz verbessern. Dies ist bei Antragstellung darzulegen, zum Beispiel Energiebilanz vorher und nachher.

Förderfähig sind die technischen Komponenten zur Verbesserung der Energieeffizienz einschließlich der Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungsleistung sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion der Anlage erforderlich sind.

Grundstücke, die notwendiger Bestandteil eines Investitionsvorhabens sind, können im Programm „IKK – Investitionskredit Kommunen“ (Produktnummer 208) finanziert werden, wenn der Erwerb nicht mehr als 2 Jahre vor Antragstellung erfolgte (www.kfw.de/208).

Von der Finanzierung ausgeschlossen sind Kassenkredite sowie Umschuldungen bereits abgeschlossener und durchfinanzierter Vorhaben. Investitionsvorhaben in Bereichen, in denen kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe oder Gemeindeverbände eine im Widerspruch zum EU-Beihilferecht stehende wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, sind nicht förderfähig. Die KfW behält sich eine entsprechende Prüfung vor.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Kombination mit öffentlichen Fördermitteln ist zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der Aufwendungen nicht übersteigt.

Eine Kombination mit dem KfW-Programm Erneuerbare Energien (Programmnummern 270 bis 272, 274, 281, 282) für dieselbe Maßnahme ist ausgeschlossen. Dasselbe gilt für die Inanspruchnahme von Zuschlägen beziehungsweise Investitionskostenzuschüssen aus dem Marktanzreizprogramm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie dem Förderprogramm für hocheffiziente kleine Kraft-Wärme-Kopplung ("Mini-KWK") bis 20 Kilowatt elektrischer Leistung und der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen an Kälte- und Klimaanlage von Unternehmen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und nukleare Sicherheit.

Eine Kombination mit der Wärme-/Kälte- beziehungsweise Wärme-/Kältespeicherförderung nach §§ 18 bis 21 beziehungsweise §§ 22 bis 25 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (2016) ist möglich, sofern mindestens zwei förderfähige Maßnahmen für ein Vorhaben durchgeführt werden, vergleiche "Quartiersbezogene Wärme- und Kälteversorgung" unter "Was wird gefördert?"

Kreditbetrag

Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden.

Laufzeit

- Bis zu 10 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-2 Tilgungsfreijahren (10/2)
- Bis zu 20 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-3 Tilgungsfreijahren (20/3)
- Bis zu 30 Jahre Kreditlaufzeit bei 1-5 Tilgungsfreijahren (30/5)

Zinssatz

- Der Programmzinssatz orientiert sich an der Kapitalmarktentwicklung und wird an jedem Bankarbeitstag aktualisiert.
- Für den Kredit kommt der am Tag des Abrufeingangs geltende Programmzinssatz zur Anwendung, sofern
 - der Abruf per Telefax bis spätestens 15:00 Uhr des jeweiligen Tages bei der KfW eingereicht wird,
 - die Abrufvoraussetzungen gegeben sind und
 - das Original des Abrufformulars unverzüglich nachgereicht wird.

- Der Zinssatz wird für die ersten 10 Jahre der Kreditlaufzeit festgeschrieben.
- Die Verbilligung aus Bundesmitteln erfolgt für die erste Zinsbindungsfrist, maximal für 10 Jahre.
- Bei Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren unterbreitet die KfW Ihnen vor Ablauf der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot.

Die geltenden Sollzinssätze gemäß Preisangabenverordnung finden Sie im Internet auf der Homepage der KfW unter www.kfw.de/201-Zinsen.

Bereitstellung

- Auszahlung: 100 %
- Zahlungsaufträge an die KfW mittels Telefax senden Sie bitte in diesem Programm ausschließlich an die Faxnummer 030 2 02 64-66 20 53.
- Das Abrufformular kann auch ohne vorherige Übermittlung per Telefax per Post eingereicht werden. In diesem Fall kommt der am Tag des Abrufeinganges bei der KfW geltende Programmzinssatz zur Anwendung. Die vorstehend genannten Ausführungen gelten dabei entsprechend.
- Sofern eine spätere Auszahlung des Kredites gewünscht wird, kommt der am Tag der gewünschten Auszahlung geltende Programmzinssatz zur Anwendung.
- Der Kredit wird wahlweise in einer Summe oder in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Dabei kann der erste Abruf frühestens einen Bankarbeitstag nach Erhalt der KfW-Bestätigung über das Vorliegen der Abrufvoraussetzungen bei Vorhabensbeginn erfolgen.
- Die Abrufvoraussetzungen sind erfüllt, wenn der Kreditvertrag nach Vorlage folgender rechtswirksam unterzeichneter und gesiegelter Unterlagen zustande gekommen ist:
 - Original der Annahmeerklärung, Formularnummer 600 000 0207
 - Original der Vollmacht und des Unterschriftenprobenblatts, Formularnummer 600 000 0307
 - Kopie der Veröffentlichung der aktuellen Haushaltssatzung oder des aktuellen Wirtschaftsplans, alternativ auch beglaubigte Kopie der Sitzungsniederschrift über den Darlehensaufnahmebeschluss des Repräsentativorgans; bei Kreditnehmern aus Bayern zusätzlich der beglaubigte Ratsbeschluss zur einzelnen Kreditaufnahme
 - Beglaubigte Kopie der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die Aufnahme des Kredits
- Für die Prüfung der vertragsrelevanten Unterlagen, die per Post im Original beziehungsweise als beglaubigte Kopien eingereicht werden, benötigt die KfW in der Regel 3 Bankarbeitstage.
- Nachdem die KfW die Unterlagen geprüft hat, erhält der Kreditnehmer eine formlose Bestätigung, dass die Kreditmittel zum Abruf bereit stehen.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Kreditzusage. In begründeten Fällen kann diese Frist bis auf maximal 36 Monate verlängert werden.

Tilgung

Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Stand: 03/2018 • Bestellnummer: 600 000 2292

KfW • Palmengartenstraße 5-9 • 60325 Frankfurt • Telefon: 069 7431-0 • Fax: 069 7431-2944 • www.kfw.de

Infocenter • Telefon: 0800 539 9008 (kostenfrei) • Fax: 069 7431-9500

Tilgungszuschuss

Mit Bestätigung der Einhaltung der technischen Mindestanforderungen und dem Nachweis der Durchführung der Investition gemäß dem vorliegenden Merkblatt (vergleiche "Was wird gefördert?") erhalten Sie einen Tilgungszuschuss in Höhe von maximal 5 % des Zusagebetrages. Der Tilgungszuschuss ist auf maximal 2,5 Millionen Euro begrenzt.

Die Gutschrift erfolgt 3 Monate nach dem Termin der Zins- und/oder Tilgungszahlungen, welcher der Prüfung und Anerkennung der Bestätigung der Einhaltung der technischen Mindestanforderungen auf dem Formular "Verwendungsnachweis – Direktkredit", Formularnummer 600 000 0167, durch die KfW folgt. Der Tilgungszuschuss wird auf den zum Zeitpunkt der Anerkennung des "Verwendungsnachweis – Direktkredit" gültigen Zusagebetrag berechnet und auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit).

Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift die Kreditvaluta geringer ist als die Höhe des Gutschriftbetrages, erfolgt der Tilgungszuschuss nur in Höhe der aktuellen Kreditvaluta. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die Kredite werden mit dem Antragsformular, Formularnummer 600 000 0166, direkt bei der KfW in Berlin beantragt:

KfW Niederlassung Berlin
10865 Berlin

Bei Vorhaben, deren Bauzeit sich über mehrere Jahre erstreckt, erfolgt die Antragstellung in Abschnitten, bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr. Im Rahmen des laufenden Haushaltsjahresabschnitts können bereits begonnene Bauabschnitte noch finanziert werden.

Weiergehende Informationen zu diesem Programm wie Formulare, Beispiele, häufige Fragen, et cetera finden Sie im Internet unter www.kfw.de/201.

Sicherheiten

Die Kreditvergabe ist an die bei Kommunalkrediten üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- Das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular
- Die Bestätigung zum Antrag, Formularnummer 600 000 2300

Wir empfehlen, die im Punkt Bereitstellung genannten vertragsrelevanten Unterlagen bereits mit dem Antrag beziehungsweise rechtzeitig vor dem Abruf der Kreditmittel bei der KfW einzureichen.

Gemeindeverbände legen bitte vor:

- Den vollständigen Wortlaut der aktuellen Verbandssatzung und die Veröffentlichung der Verbandssatzung
- Ein aktuelles Mitgliederverzeichnis sowie eine Übersicht über bestehende Beteiligungen; soweit es notwendig ist, wird die KfW im Einzelfall noch ergänzende Unterlagen anfordern.

Nachweis der Mittelverwendung

Der programmgemäße Einsatz der Mittel ist nach Abschluss der mitfinanzierten Investitionen beziehungsweise Investitionsfördermaßnahmen, spätestens jedoch 9 Monate nach Vollauszahlung durch Vorlage des Verwendungsnachweises, Formularnummer 600 000 0167, zu bestätigen. Der vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Verwendungsnachweis inklusive Dienstsiegel/Stempel ist direkt bei der KfW einzureichen.

Bei Durchführung des Gesamtvorhabens in Bauabschnitten oder Einzelmaßnahmen über mehrere Haushaltsjahre hinaus, für die auch gesonderte Anträge gestellt werden, ist nach jedem Bauabschnitt beziehungsweise jeder Einzelmaßnahme ein separater Verwendungsnachweis zu erstellen. Nach Abschluss des Gesamtbauvorhabens ist ein abschließender Verwendungsnachweis zu erbringen. Maßgeblich für die Auszahlung des Tilgungszuschusses ist der abschließende Verwendungsnachweis.

Eine Fristverlängerung für die Einreichung des Verwendungsnachweises kann unter Angabe der Gründe beantragt werden.

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes.